

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über einen Aufruf für Modell- und Transfervorhaben zur Einführung digitalgestützter Lernwerkzeuge in der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Vom 6. Juni 2018

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 26. Juni 2017 (SächsABl. S. 901), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 402), für Vorhaben

- im Bereich der Berufsnachwuchssicherung sowie der Ausbildung, die neue Ansätze modellhaft erproben oder die zukunftsorientierte Berufsausbildung gestalten (Vorhabensbereich N Nummer 1.2.4/1.2.5 der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung) sowie
- zu relevanten Themen der Fachkräftesicherung und -entwicklung im Freistaat Sachsen, die neue Ansätze modellhaft erproben, die den Transfer von erfolgreichen Vorhaben nach Sachsen unterstützen oder die vorhandene Strukturen optimieren (Vorhabensbereich N Nummer 1.3.1/1.3.2./1.3.3 der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung).

1 Ziel und Gegenstand der Förderung

Ein wesentlicher Schlüssel für die Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Betriebe sind qualifizierte Beschäftigte und Nachwuchskräfte. Der fortschreitende Prozess der Digitalisierung bedingt kontinuierliche Nachwuchskräfte-sicherung, Anpassung der Ausbildungsinhalte und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Ergebnis der Studie „Weiterbildung in Sachsen 2016 – Länderzusatzstudie zum AES 2016“ ist die Größe des Betriebs ein entscheidendes Kriterium für die Weiterbildungsaktivitäten der Unternehmen und Beschäftigten. Im Vergleich zu Klein- oder Kleinunternehmen (KKU) mit weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen Beschäftigte von Großunternehmen tendenziell häufiger an Weiterbildungen teil. Die vorhandenen Weiterbildungsangebote korrespondieren teilweise nicht mit den kleinbetrieblichen Gegebenheiten.

Zudem zeigen die aktuellen Zahlen am Ausbildungsmarkt, dass die duale Ausbildung zunehmend in Konkurrenz zu weiterführenden (schulischen) und akademischen Angeboten steht und viele Ausbildungsstellen – auch hier vergleichsweise im stärkeren Ausmaß bei KKU – unbesetzt bleiben.

Im Rahmen von Modell- und Transfervorhaben, die einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Wirtschaft leisten, soll die Entwicklung, Einführung und praktische Erprobung von digital gestützten Lernwerkzeugen gefördert werden. Dabei sollen konkrete, gegebenenfalls branchenspezifische Bedarfe von Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten sowie gegebenenfalls altersbedingte Bedürfnisse der Beschäftigten (unter anderem ältere Beschäftigte, jüngere Auszubildende) oder themenspezifische Bedarfe (beispielsweise Arbeits- und/oder Jugendarbeitschutzaspekte) aufgegriffen werden. Der Schwerpunkt liegt auf klein- und kleinstbetrieblichen Strukturen und nachhaltiger Implementierung des Digitalen Lernens. Zudem soll eine Be-

wertung der mit dem Modell- beziehungsweise Transfervorhaben erzielten Ergebnisse bezogen auf die Anwendbarkeit und den Nutzen in kleinbetrieblichen Strukturen erfolgen.

Die Vielfalt möglicher Beiträge wird nicht durch konkrete Vorgaben einzelner Themenfelder eingeschränkt. Entscheidend sind die Berücksichtigung der Regelungen der Förderrichtlinie sowie die fachlich-inhaltlichen Anforderungen an die Projektauswahl gemäß Nummer 4.6 dieser Bekanntmachung.

2 Art und Höhe der Zuwendung, Förderausschluss

2.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2 Gefördert werden Vorhaben mit einer Mindestförder-summe von 50 000 Euro. Die Projektlaufzeit beträgt maximal 36 Monate.

2.3 Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen projektbezogenen Ausgaben gemäß den Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK) im Rahmen der Förderung aus dem ESF und Landes- sowie Bundesmitteln im Förderzeitraum 2014 bis 2020.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 3.3 werden bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten gemäß FFAK in Verbindung mit Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die durch die Verordnung (EU) 2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) geändert worden ist, gefördert.

2.4 Ausgaben für die technische Grundausstattung (Hard- und Software) bei den KKU als Anwender der zu entwickelnden digitalen Lernwerkzeuge sind von der Förderung ausgeschlossen.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger sind Träger (natürliche Personen mit Unternehmereigenschaft oder juristische Personen oder Personenvereinigungen).

3.2 Die in Umsetzung des Projektes entwickelten Lernwerkzeuge sollen allen interessierten Bildungsdienstleistern für eine Nachnutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Ist eine unentgeltliche Bereitstellung der entwickelten Lernwerkzeuge nicht vorgesehen, erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Förderung nach Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

- 3.4 Der Projektvorschlag ist getrennt nach Zuordnung des Durchführungsortes zu den folgenden Regionen zu stellen:
- Landesdirektionsbezirk Leipzig einschließlich des ehemaligen Landkreises Döbeln (sogenannte stärker entwickelte Regionen)
 - Regionen Dresden und Chemnitz (sogenannte Übergangsregionen).

Als Durchführungsort ist der Ort anzusehen, an dem die Entwicklung und Bewertung des digitalen Angebots erfolgt beziehungsweise der Ort, an dem der überwiegende Teil der Projektarbeit durchgeführt wird.

4 Auswahl- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Zuständig für Beratung, Antragstellung und Bewilligung ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Sitz: Leipzig

Geschäftsadresse: Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

Telefon: 0351 4910-4930

Telefax: 0351 4910-5491

E-Mail: bildung@sab.sachsen.de

www.sab.sachsen.de

- 4.2 Die Auswahl und Bewilligung der Vorhaben erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

- 4.3 Für das Auswahlverfahren ist ein Projektvorschlag einzureichen.

Dieser ist anhand Nummer 4.6 dieser Bekanntmachung zu strukturieren. Der Projektvorschlag soll maximal 15 Seiten umfassen.

Projektvorschläge sind bis zum 31. August 2018 bei der SAB einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangsstempels der SAB.

Die Einreichung der Projektvorschläge inklusive Anlagen erfolgt in fünffacher Ausfertigung (Papierform, doppelseitig bedruckt, nicht gebunden, ein Original und vier Kopien). Der Projektvorschlag inklusive Anlagen ist der SAB zudem in elektronischer Form zu übermitteln (E-Mail-Adresse: bildung@sab.sachsen.de).

- 4.4 Nach Eingang der Projektvorschläge erfolgt eine formale Prüfung durch die SAB.

- 4.5 Die fachlich-inhaltliche Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge erfolgt durch eine Fachjury. Die Fachjury setzt sich aus Vertretern der SAB, des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und weiterer Stellen zusammen.

- 4.6 Die fachlich-inhaltliche Bewertung und Auswahl der Projektvorschläge erfolgt auf der Grundlage einer Bewertungsmatrix anhand folgender Kriterien:

4.6.1 Ziele des Vorhabens (25 Prozent)

- Darstellung der Ausgangs- und Bedarfslage
- Begründung der Bedarfsorientierung hinsichtlich der konkreten kleinbetrieblichen Gegebenheiten
- Darstellung des Feldzuganges zu den partizipierenden Unternehmen
- Beschreibung des praktischen Nutzens beim Einsatz technischer Lösungen für die Zielgruppe (KKU, Beschäftigte)
- bei Einbindung von KKU für die Projektumsetzung Beschreibung des Auswahlverfahrens der KKU und Begründung der Auswahl

- regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung, Nennung des Durchführungsortes
- konkrete Zielbeschreibung (unter anderem Beschreibung der konkreten zu digitalisierenden Aus- und Weiterbildungsinhalte; Nutzerorientierung beziehungsweise Anwendbarkeit in kleinbetrieblichen Strukturen; gegebenenfalls Berücksichtigung von Arbeits- und/oder Jugendarbeitsschutzaspekten)
- Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer (zum Beispiel ältere Beschäftigte)
- inhaltliche Abgrenzung zu bestehenden Fördermöglichkeiten/Förderprogrammen (Recherchemöglichkeiten unter anderem: www.qualifizierungdigital.de, www.mittelstanddigital.de, www.foerderdatenbank.de)
- Erfahrungen mit der Entwicklung digitaler Lernprogramme
- Referenzen, gegebenenfalls Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten

4.6.2 Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)

- Beschreibung der Arbeitspakete (unter anderem Beschreibung der Maßnahmen zur Sensibilisierung und Teilnahmegewinnung von KKU; Beschreibung der einzelnen Maßnahmen und Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Erprobung in der Praxis)
- Beschreibung der Methoden (unter anderem Nutzung bereits bestehender Technologien – Doppelentwicklungen sind zu vermeiden)
- Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen (unter anderem klein- und kleinstbetriebliche Strukturen; Entwicklung unterschiedlicher Lernansätze je Altersgruppe vor dem Hintergrund unterschiedlicher digitaler Kompetenz zum Beispiel bei älteren Beschäftigten, jüngeren Auszubildenden)
- Laufzeit, zeitliche Gliederung, Meilensteinplan
- Verantwortlichkeiten
- Kooperationsstruktur
- inhaltliche Kompetenz des potenziellen Zuwendungsempfängers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

4.6.3 Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse; Bewertung der Ergebnisse bezogen auf Anwendbarkeit und Nutzen in kleinbetrieblichen Strukturen
- vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis (Nutzerorientierung)
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung) und zur Nachnutzung der Ergebnisse bei erfolgversprechender Erprobung
- gegebenenfalls Ausbau für weitere/andere Branchen

4.6.4 Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

- Gesamtausgaben/-kosten des Projektes, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

- 4.6.5 Es werden darüber hinaus Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen
- Umwelt- und Ressourcenschutz
 - Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF sind im Internet unter www.sab.sachsen.de zu finden.
- 4.7 Einen Zusatzpunkt erhalten Projektvorschläge, die die mit der Vorhabensumsetzung betrauten Beschäftigten nach einem Tarifvertrag entlohnen.
- 4.8 Die Bewertung und Auswahl durch die Fachjury erfolgt innerhalb von circa vier Wochen nach Ablauf der unter Nummer 4.3 dieser Bekanntmachung genannten Einreichungsfrist. Die Fachjury kann zu den einzelnen Projektvorschlägen Empfehlungen aussprechen. Die Auswahlentscheidung wird durch die Bewilligungsstelle schriftlich mitgeteilt.
- 4.9 Die Interessenten der ausgewählten Projektvorschläge werden schriftlich zur Vorlage eines rechtsverbindlich unterschriebenen förmlichen Förderantrages aufgefordert.
- 4.10 Die Einreichung der Projektanträge erfolgt in zweifacher Ausfertigung (Papierform, doppelseitig bedruckt, nicht gebunden, ein Original und eine Kopie) einschließlich der notwendigen Anlagen. Die Projektanträge sind unter Verwendung der Antragssoftware PRANO zu stellen. Hierfür ist die Freischaltung einer Antragshülse unter Verwendung des SAB-Vordruckes 60800 bei der SAB zu beantragen. Jedem Antrag ist eine finale Projektbeschreibung gemäß Nummer 4.6 dieser Bekanntmachung als Anlage beizufügen.

5 Anzuwendende Beihilfevorschriften

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2016, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender beihilferechtlicher Regelungen der EU in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8),
- Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

6 Öffnungsklausel

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann zu allen Bestimmungen im Rahmen dieser Bekanntmachung Abweichungen zulassen, wenn dies der Programmumsetzung dient und mit den Zielstellungen der Modellbeziehungsweise Transfervorhaben vereinbar ist. Die Bewilligungsstelle kann darüber hinaus abweichende Bestimmungen im Einzelfall zulassen. Voraussetzung ist die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Förderrichtlinie.

Dresden, den 6. Juni 2018

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Bartoschek
Referatsleiter